

Eine ggf. konkurrierende internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten kann sich in diesem Fall ausschließlich aus den Sonderregeln der Art. 10 und 11 oder über eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5, 7 lit. b ergeben.

Artikel 5: Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Ist das vom Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig sein sollen.
- (2) Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

I. Allgemeines	1	b) Betroffene Parteien	6
II. Einzelne Voraussetzungen		c) Vereinbarung	10
1. Art. 5 Absatz 1	2	2. Art. 5 Absatz 2	14
a) Rechtswahl nach Art. 22	2		

I. Allgemeines

- 1 Art. 5 übernimmt das Konzept einer Gerichtsstandsvereinbarung, wie dieses aus Art. 23 Brüssel I-VO¹ und Art. 4 EU-UntVO bekannt ist, schränkt dieses aber im Erbrecht inhaltlich auf den Gleichlauf mit dem vom Erblasser nach Art. 22 gewählten Staatsangehörigkeitsrecht ein.²

Art. 5 enthält dabei keine eigene Zuständigkeitsvorschrift, sondern nur Regelungen zur Zulässigkeit und zu den Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung. Deren Folgen richten sich dann nach Art. 6 lit. b (Unzuständigerklärung des eigentlich nach Art. 4 bzw. 10 zustän-

¹ Bzw. entsprechend Art. 25 Brüssel Ia-VO.

² Vgl. dazu auch Erwägungsgründe 27 und 28.

digen Gerichts) und Art. 7 lit. b (Begründung einer neuen Zuständigkeit). Insbesondere aus der zwingenden Regelung des Art. 6 lit. b ergibt sich, dass in Folge der Gerichtsstandsvereinbarung nur eine neue ausschließliche Zuständigkeit und nicht wahlweise eine weitere, konkurrierende Zuständigkeit vereinbart werden kann.³

II. Einzelne Voraussetzungen

1. Art. 5 Absatz 1

a) Rechtswahl nach Art. 22

Zwingende Voraussetzung einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 ist, dass der Erblasser zuvor eine Rechtswahl nach Art. 22 getroffen hat. Insbesondere in Fällen gesetzlicher Erbfolge ist damit eine Gerichtsstandsvereinbarung von vornherein ausgeschlossen, selbst wenn alle Erben oder am Verfahren Beteiligten in einem anderen Land als dem Staat, dessen Gerichte nach Art. 4 zuständig sind, leben, oder dort wesentliche Nachlassgegenstände belegen sind. Die Chance, den Erben, die in einem anderen Land als der Erblasser leben, eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 zu eröffnen, kann damit künftig in der Praxis ein Motiv für den Erblasser sein, ein Testament mit einer Rechtswahl auf sein Staatsangehörigkeitsrecht zu errichten, selbst wenn seine eigentlichen Gestaltungsziele (wie z.B. die Erbeinsetzung zu bestimmten Quoten) auch durch die gesetzliche Erbfolge oder nach dem Testamentsrecht am Aufenthaltsort erreicht werden könnten.

Die Rechtswahl des Erblassers muss den Anforderungen des Art. 22 genügen, wobei dafür ggf. schon im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung des Gerichts die Auslegung erfolgen muss, ob in einem Testament eine konkludente Rechtswahl nach Art. 22 Abs. 2 enthalten ist. Auch eine nach Art. 83 Abs. 2 fortbestehende Rechtswahl bzw. eine nach Art. 83 Abs. 4 fingierte Rechtswahl wird man für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 ff. ausreichen lassen. Bezog sich aber eine nach Art. 83 Abs. 2 fortbestehende Rechtswahl nur auf einen Teil des Nachlasses, wie z.B. auf bestimmte Immobilien, wird man dies nicht als gleichwertig zu der Verweisung auf Art. 22 ansehen, selbst wenn sich das anhängige

³ Im Unterschied dazu vgl. z.B. den Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 letzter Halbsatz EU-UntVO: „... sofern die Parteien nicht anderes vereinbaren.“

Verfahren nur auf diesen Teil des Vermögens beziehen sollte. Ebenfalls nicht ausreichend ist eine isolierte Rechtswahl nach Art. 24 Abs. 2 oder Art. 25 Abs. 3, da sich der Wortlaut des Art. 5 nur auf Art. 22 bezieht.

- 4 Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nach Art. 5 außerdem nur möglich, wenn der Erblasser das Recht eines Mitgliedstaats gewählt hat. Hat der Erblasser dagegen das Recht eines Drittstaats gewählt, so können die Beteiligten keine Gerichtsstandsvereinbarung treffen und damit das nach Art. 4 zuständige Gericht nicht derogieren.
- 5 Auch wenn die Verordnung den Gleichlauf von anwendbarem Erbrecht und internationaler Zuständigkeit zum Ziel hat,⁴ können aufgrund des einschränkenden Wortlauts die Art. 5 bis 7 nicht entsprechend angewendet werden, wenn das Erbrecht eines anderen Mitgliedstaats als dem des gewöhnlichen Aufenthaltsorts nicht aufgrund einer Rechtswahl sondern aufgrund einer Rückverweisung gemäß Art. 34 Abs. 1 lit. a zur Anwendung kommt.

b) Betroffene Parteien

- 6 Die Gerichtsstandsvereinbarung ist von allen betroffenen Parteien zu treffen, wobei dieser Begriff autonom auszulegen ist. Eine nähere Definition der betroffenen Parteien enthält die Verordnung aber nicht, so dass deren Bestimmung insbesondere in nicht-streitigen Verfahren erhebliche Zweifel birgt. Erwägungsgrund 28 stellt dazu Folgendes klar: „Abhängig insbesondere vom Gegenstand der Gerichtsstandsvereinbarung müsste von Fall zu Fall bestimmt werden, ob die Vereinbarung zwischen sämtlichen von dem Nachlass betroffenen Parteien geschlossen werden müsste oder ob einige von ihnen sich darauf einigen könnten, eine spezifische Frage bei dem gewählten Gericht anhängig zu machen, sofern die diesbezügliche Entscheidung dieses Gerichts die Rechte der anderen Parteien am Nachlass nicht berühren würde.“
- 7 Die Verordnung strebt damit einerseits eine flexible Lösung nach Art und Umfang des angestrebten Verfahrens an. Andererseits sind als betroffen immer alle Beteiligten anzusehen, auf deren Rechte das konkrete Verfahren Einfluss haben kann. Einfach sind damit in der Regel die betroffenen Parteien nur in streitigen Verfahren zu bestimmen, wenn die

⁴ Vgl. z.B. Erwägungsgrund 27.

rechtskräftige Entscheidung nur diese Parteien bindet. Entsprechend der Handhabung bei den anderen EU-Verordnungen genügt in diesen Fällen, wenn die Vereinbarung von Kläger und Beklagten bzw. Antragsteller und -gegner getroffen wird.

Schwieriger und unsicherer gestaltet sich die Bestimmung der betroffenen Parteien bei nicht-streitigen Verfahren, die von Amts wegen oder auf Antrag nur eines Beteiligten durchzuführen sind. Dies umfasst insbesondere die Verfahren, die auf die Feststellung der Erben bzw. Begünstigten oder der Gültigkeit eines Testaments gerichtet sind, wobei über die Verweisung des Art. 64 auch der Antrag auf Ausstellung eines ENZ zu diesen umfassenden Verfahren gehört. 8

Betroffen sind bei solchen allgemeinen Nachlassverfahren zweifellos alle tatsächlichen Erben. Ergibt sich die Erbfolge aus einem Testament, wird man aber wohl auch die potentiellen gesetzlichen Erben als betroffen ansehen, da diese im Verfahren geltend machen könnten, dass das Testament unwirksam ist und sie die tatsächlichen Erben sind. Im Übrigen werden diese häufig zum Kreis der Noterb- oder Pflichtteilsberechtigten gehören. Betroffen sind wohl ferner alle weiteren Personen, denen (möglicherweise) unmittelbare Rechte am Nachlass zustehen, wie z.B. die Begünstigten eines Vindikationslegats oder ein Testamentsvollstrecker. Um andererseits Art. 5 noch handhabbar zu gestalten, wird man dagegen Personen, die einen bloßen Anspruch gegen den bzw. die Erben haben (wie z.B. der Vermächtnisnehmer beim Damnationslegat oder bloße Nachlassgläubiger) nicht als ausreichend betroffen ansehen, zumal diesen offen steht, ihre Klage von dem nach Art. 4 zuständigen Gericht anhängig zu machen, auch wenn zuvor ein Gericht eines anderen Landes aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung der Erben ein allgemeines Nachlassverfahren durchgeführt oder einen ENZ erteilt hat.

Stellt sich erst später heraus, dass nicht alle betroffenen Parteien der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt haben (z.B. weil erst später ein weiterer Erbe bekannt wird), kann die Zuständigkeit der Gerichte in dem Land, dessen Recht der Erblasser nach Art. 22 gewählt hat, weiterhin ausgeübt werden, wenn alle tatsächlichen Verfahrensparteien diese Zuständigkeit nach Art. 7 lit. c ausdrücklich anerkennen oder sich gemäß Art. 9 auf das Verfahren eingelassen haben. 9

Hat das nach Art. 4 eigentlich zuständige Gericht Zweifel, wer zu den betroffenen Parteien zählt, wird es sich ferner in der Praxis empfehlen, zusätzlich auf Antrag nur einer beteiligten Partei eine Unzuständigserklärung nach Art. 6 lit. a auszusprechen, da dann die Frage der internationalen Zuständigkeit nicht mehr davon abhängt, ob alle betroffenen Parteien an der Vereinbarung tatsächlich mitgewirkt haben.

c) Vereinbarung

- 10 Der Begriff der „Vereinbarung“ ist nicht nur als bloße Verweisung auf das innerstaatliche Recht des angerufenen Gerichts zu verstehen, sondern autonom auszulegen. Dies setzt eine übereinstimmende Willenserklärung mit Bindungswirkung voraus, woraus sich ergibt, dass die Gerichte eines bestimmten Landes für das angestrebte Verfahren zuständig sein sollen. Aus der Einhaltung der Schriftform nach Abs. 2 leitet sich in der Regel die Vermutung ab, dass die Einigung der Parteien tatsächlich zustande gekommen ist.⁵
- 11 Weitere inhaltliche Anforderungen an das Zustandekommen einer entsprechenden Vereinbarung, die Rechtsfolgen etwaiger Willensmängel und Fragen der Auslegung einer getroffenen Vereinbarung sind dagegen nicht in der Verordnung geregelt und richten sich wohl einheitlich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Erbrecht gemäß Art. 22 gewählt wurde. Ebenso empfiehlt es sich Vorfragen, wie die Geschäftsfähigkeit zum Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung oder die Zulässigkeit einer Vertretung unselbständig nach dem anwendbaren Erbrecht anzuknüpfen, um zu vermeiden, dass die nach Art. 6 lit. b und 7 lit. b beteiligten Gerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Wirksamkeit der Vereinbarung kommen.
- 12 Nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 kann vereinbart werden, dass „ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats“ zuständig sind. Dieser Wortlaut entspricht Art. 4 Abs. 1 EU-UntVO, der auch eine Vereinbarung bezüglich eines bestimmten örtlichen Gerichts eröffnet. Nach der Formulierung der Art. 6 und 7, die jeweils nur auf die Gerichte des betroffenen Mitgliedstaats (in Mehrzahl) abstellen, ist aber davon auszu-

⁵ EuGH, Urteil v 14.12.1976, C-24/76, *Estasis Salotti*, Tz. 7; EuGH, Urteil v 20.2.1997, C-106/95, *MSG*, Tz. 15; EuGH, Urteil v 9.11.2000, C-387/98, *Coreck*, Tz. 13.

gehen, dass sich eine Vereinbarung nach Art. 5 immer nur auf die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Landes beziehen kann, auch wenn die Beteiligten ein bestimmtes Gericht benennen.

Beschränkungen bezüglich des Zeitpunkts der Gerichtsstandsvereinbarung enthält die Verordnung nicht. Damit können potentielle Erben auch schon zu Lebzeiten des Erblassers eine entsprechende Vereinbarung unter sich treffen, z.B. auch im Rahmen eines Erbvertrags mit dem Erblasser. Allerdings kann der Erblasser selbst keine entsprechende Anordnung treffen und ist auch nie selbst „betroffene Partei“, so dass eine solche Vereinbarung ihm gegenüber nie bindend wird, sondern von den Erben später wieder aufgehoben werden kann. 13

2. Art. 5 Absatz 2

Art. 5 Abs. 2 regelt abschließend die Formvoraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung, so dass etwaige weitergehende Formvorschriften der *lex fori* ausgeschlossen sind. Die Formvorschriften sollen gewährleisten, dass die Einigung der betroffenen Parteien über den Gerichtsstand tatsächlich feststeht. 14

Die Schriftform ist gewahrt, wenn jede betroffene Partei ihre Willenserklärung schriftlich niederlegt, wobei dies auch in getrennten Schriftstücken erfolgen kann, sofern aus ihnen die inhaltliche Übereinstimmung hinreichend deutlich hervorgeht. Nachdem bei den Parallelvorschriften des Art. 23 Brüssel I-VO und Art. 4 Abs. 2 EU-UntVO unsicher beurteilt wird, ob für die Einhaltung der Schriftform eine Unterschrift erforderlich ist, verlangt nun Art. 5 ausdrücklich, dass die Gerichtsstandsvereinbarung zu datieren und zu unterschreiben ist.

Der Schriftform gleichgestellt ist nach Satz 2 eine elektronische Übermittlung (wie z.B. durch wechselseitige E-Mails), sofern sie eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht, unabhängig davon ob die Beteiligten das Dokument tatsächlich speichern. Da nach dem Wortlaut von Satz 2 die elektronische Übermittlung nur der Schriftform gleichgestellt ist, entfällt dadurch aber nicht das Erfordernis der Unterzeichnung. Dabei ist unklar, wie diese im Zuge der elektronischen Übermittlung geleistet werden kann. Ausreichend ist wohl, dass das eigentliche Schriftstück samt Unterschrift gescannt und übermittelt wird. 15

Als gleichwertig wird man außerdem eine qualifizierte elektronische Signatur ansehen. Andere Formen der elektronischen Absenderkennung werden dagegen für den Begriff der Unterzeichnung nicht ausreichend sein.

Artikel 6: Unzuständigerklärung bei Rechtswahl

Ist das Recht, das der Erblasser nach Art. 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählt hat, das Recht eines Mitgliedstaats, so verfährt das nach Art. 4 oder Art. 10 angerufene Gericht wie folgt:

- a) Es kann sich auf Antrag einer der Verfahrensparteien für unzuständig erklären, wenn seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei es die konkreten Umstände der Erbsache berücksichtigt, wie etwa den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien und den Ort, an dem die Vermögenswerte belegen sind, oder
- b) es erklärt sich für unzuständig, wenn die Verfahrensparteien nach Art. 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts vereinbart haben.

I. Allgemeines

- 1 Art. 6 und 7 korrespondieren untereinander: Um den Gleichlauf zwischen dem vom Erblasser gewählten Staatsangehörigkeitsrecht und der internationalen Zuständigkeit herzustellen,¹ kann bzw. muss sich das nach Art. 4 allgemein zuständige Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers (im Folgenden kurz als „*Aufenthaltsgericht*“ bezeichnet) gemäß Art. 6 für unzuständig erklären. Zugleich wird eine neue internationale Zuständigkeit der Gerichte in dem Land, dessen Recht der Erblasser als sein Staatsangehörigkeitsrecht gewählt hat, begründet (im Folgenden kurz als „*Staatsangehörigkeitsgericht*“ bezeichnet).
- 2 Systematisch beinhaltet die Verordnung dabei zwei unterschiedliche Verfahren:

¹ Zum Gleichlaufprinzip vgl. Art. 4 Rn. 4 ff.